

Nun mehr oberkeitlich dahin vermahnen Undt halten wollen, ohne vernere Uff-
 Zug Meine obligation vohn Engelberg ussen Ze lössen undt mir Einhändigen,
 Undt solches Endtweders Mit bahrem geltz oder mit gultbrieffen oder Einer
 Anderen habhaftten Undt gnugsamen Verschreibung" zu erlegen. Sein Sohn,
 der Landschreiber, habe nämlich vor seiner Abreise [in die Frem-
 den Dienste] nach Turin versprochen, zu diesem Zweck seinem
 Schwiegervater, Landammann und Landeshtptm. [Johann Ludwig] Lussi,
 einen Gültbrief im Werte von 2000 Gl. auszuhändigen, was jedoch
 nicht geschehen sei. "Sonsten Mues Ich bekennen, dass Ich gegen den
 Gottshuss Engelberg ganz [?] wider Eingangen wehre, wie menigklich Erkennen
 kan, weilen aber der Sohns Sohn nit mehr uss dem kloster usträtten wellen,
 auch die verhindernmus dessen uff Meiner undt aller Interessierten Seelen
 heil gesezt, auch kein Mehrern noch biss Zu verhoffen wahr angesehen herrn
 Aman undt landthauptman Lussy, welcher In namen Meines Sohns Landtschreiber
 In disser sach Zu Erhaltung Eines geringeren Usskauffs sich bey vermeltem
 Gottshus Engelberg starkh bearbeitet hatt, aber auch nichts wyters Erhalten
 Mögen. Als habe ich mich uss obigen gründen Endtlichen Eingelassen Undt die
 obligation dem Gottshus Engelberg nach dessen begehren Eingehendiget, wider
 welche Ich Meines theils Bar nichts sprechen kan noch soll."
 "Dass disere schrifft den 4. Aprilis A^o 1686 vor Statt undt Ambtrath vohr-
 gelesen worden bezeüge ich Landtschreiber [Melchior] Iten, Zug."

Original, Dorsualnotiz von Landschreiber Melchior Iten
 AH 26, 281

1726

"GENERAL-TAFFEL ALLER PROVINTZEN, CLOESTER, NOVITZIATEN, STUDIER-
 OERTHER .. DESS CAPUCINER-ORDENS DESS HEILIGEN
 SERAPHISCHEN VATTERS FRANCISCI ..."

H. Franciscana 11, 3. Heft, Nr. 203

Gedruckt bei Franz Leonz Schell, Zug 1726
 AH 26, 284 - Blatt 284^v leer ; s. Abb. am Schluss von AH 26